

Satzung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim über die Herstellung von Stellplätzen

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Asbach-Bäumenheim. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.
- (2) Die Satzung gilt für Garagen und Stellplätze gemäß Art 47 Abs. 1 BayBO, deren Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 2 BayBO sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 47 Abs. 3 BayBO.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

- (1) Die Verpflichtung zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen besteht,
 - a) wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist oder
 - b) wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Dies gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung erheblich erschwert oder verhindert werden würde.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der nach Art. 47 BayBO erforderlichen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Abweichend hiervon gelten für Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie sonstige Gebäude mit Wohnungen folgende erhöhte Richtzahl:

Nr.	Verkehrsquelle/Nutzung	Stellplatz
1	Einfamilien-, Zweifamilien-, Doppel- und Reihenhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit
2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	
2.1	Bis zu 50 m ² Wohnfläche	1 Stellplatz je Wohneinheit sowie

		1 Besucherstellplatz je 6 Stellplätze
2.2	Bis zu 120 m ² Wohnfläche	2 Stellplätze je Wohneinheit sowie 1 Besucherstellplatz je 6 Stellplätze
2.3	Über 120 m ² Wohnfläche	3 Stellplätze je Wohneinheit sowie 1 Besucherstellplatz je 6 Stellplätze
3	Hotels, Pensionen, Beherbergungsbetriebe (wie z. B. Fremdenzimmer) und sonstige Beherbergungsnutzungen	1 Stellplatz je 2 Betten

§ 4

Herstellung von Garagen und Stellplätzen

- (1) Garagen und Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann auch gestattet werden, sie in der unmittelbaren Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zu Verfügung steht und seine Benutzung zu diesem Zweck rechtlich zugunsten des Freistaates Bayern (vertreten durch das Landratsamt Donau-Ries) gesichert ist.
- (2) Vor den Garagen ist ab der Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche ein Stauraum von mindestens 5,00 m Tiefe einzuhalten, der nicht zur Fläche eines geforderten Stellplatzes von 5,00 m * 2,50 m angerechnet werden darf und zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht eingefriedet werden darf (ausgenommen Tore).
- (3) Es ist für die Stellplatzfläche eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
- (4) Die notwendigen Garagen oder Stellplätze müssen mit der Fertigstellung der baulichen Anlage, zu der sie gehören, zur Verfügung stehen. Wird eine Anlage in mehreren Abschnitten errichtet, so sind die für den einzelnen Abschnitt erforderlichen Stellplätze nachzuweisen, sofern diese nicht ausschließlich in einer Gemeinschaftsanlage untergebracht sind.

§ 5

Größe der Stellplätze

Die Größe der einzelnen Stellplätze, die Breite der Fahrgassen und ihre Kennzeichnung ergeben sich aus § 4 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV). Insbesondere sind hinsichtlich der Stellplatzgröße die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

§ 6

Ablösung der Stellplatzbaupflicht

- (1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde Asbach-Bäumenheim. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.

- (2) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung, bei verfahrensfreien Vorhaben spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.
- (3) Der Ablösebetrag wird auf 6.000 € je Stellplatz festgesetzt.

§ 7 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde Asbach-Bäumenheim.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer Stellplätze vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Satzung nicht errichtet oder Stellplätze entgegen § 4 und § 5 dieser Satzung errichtet. Die gleiche Rechtsfolge gilt auch für den Fall, dass genehmigte Stellplätze willkürlich entfernt oder geändert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, 25.06.2019
Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Martin Paninka
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 26/2019 der Gemeinde Asbach-Bäumenheim am 29.06.2019 ortsüblich bekanntgemacht und ist am 30.06.2019 in Kraft getreten.